

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Auf Grund der §§4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§
2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
hat der Gemeinderat am 16.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungs-
satzung vom 25.10.2006 beschlossen.

1.

§ 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 40) beträgt je Kubikmeter
(cbm) 2,33 €.

2.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Waldkirch, den: 16.12.2020

Roman Götzmann
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Ba-
den-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §
4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntma-
chung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verlet-
zung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sit-
zung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.